



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## RS UVS Kärnten 2003/01/27 KUVS-1045-1051/8/2002

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.01.2003

## Rechtssatz

Bei einer Fahrgeschwindigkeit von 100 km/h bzw. 70 km/h ist ein Abstand zwischen den Fahrzeugen von lediglich einigen Metern (1 - 5 "Fahrzeuglängen") als zu gering iSv § 18 Abs 1 StVO zu werten, da der Fahrzeugabstand nicht einmal mindestens die Länge des Reaktionsweges (im vorliegenden Fall: ca. 20 m bzw. ca. 30 m) betragen hat.

## **Schlagworte**

Geschwindigkeit, Abstand, Fahrzeugabstand, Reaktionsweg, Reaktionslänge

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$